

LUZERN

Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*



Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Personalkorporation Winikon der Fall. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Winikon stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 10. März 2018 grossmehrheitlich und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 23. März 2019 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen hatten (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass die Korporationen mit Gemeindestatus das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einführen müssen. Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Die Personalkorporation Winikon besitzt rund 301 Aren Landwirtschaftsland, 1109 Aren Wald sowie eine Liegenschaft in Winikon mit einem Buchwert von insgesamt rund 401'300 Franken. Als Vermögenswerte besitzt die Korporation ausserdem flüssige Mittel in der Höhe von rund 105'400 Franken. Die Bilanzsumme betrug per Ende 2018 rund 506'700 Franken und das Eigenkapital rund 299'400 Franken. Der Korporation gehören 91 Bürgerinnen und Bürger an. Der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert. Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem geringfügigen Verlust von rund 900 Franken (2017) beziehungsweise mit einem Gewinn von lediglich rund 3700 Franken (2018) und 3800 Franken (2016) ab. Die jährlichen Einnahmen betragen jeweils rund 20'000 bis 25'000 Franken, resultierend aus Pacht- und Mietzinseinnahmen sowie Holzverkaufserlösen. Zusätzlich würde die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) weitere Kosten verursachen und der sonst schon geringe Ertragsüberschuss somit vermutlich ganz wegfallen, oder es würde gar ein Verlust resultieren. Dies würde früher oder später dazu führen, dass das Korporationsvermögen angegriffen werden müsste, um den Fortbestand der Korporation gewährleisten zu können. Die Korporation verfügt weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen wäre die Einführung des HRM in der Personalkorporation Winikon zudem unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Personalkorporation Winikon der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die bestehenden Probleme, die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Ämter zu besetzen, werden reduziert. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Winikon als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung Land, Wald und Liegenschaften) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Winikon stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 10. März 2018 grossmehrheitlich und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 23. März 2019 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Winikon führt die Aufgaben der bisherigen Personalkorporation Winikon weiter. Mit Schreiben vom 10. April 2019 reichte die Personalkorporation Winikon bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes;

ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Winikon haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an den Korporationsversammlungen vom 10. März 2018 beziehungsweise vom 23. März 2019 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Personalkorporation Winikon alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Winikon werden die Aufgaben der Personalkorporation Winikon weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Winikon wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 17. September 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 17. September 2019

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172j

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2019,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Genossenschaft Korporation Winikon vom 23. März 2019 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

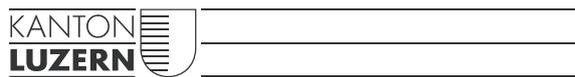
Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch